

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

46 (23.2.1928)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Finanzminister Dr. Schmitt zur Besoldungsordnung

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt)

Eine weitere Frage, die für das Berufsbeamtenum von Bedeutung ist, ist die Frage der

Amtsbezeichnungen

oder meinetwegen — wenn man so sagen will — der Titel. Es ist gar kein Zweifel, daß ein großer Teil der Beamten Wert darauf legt, eine angemessene Amtsbezeichnung zu erhalten, welche einerseits ihre Tätigkeit prägnant ausdrückt und welche andererseits aber auch geeignet ist, ihnen ein gewisses Ansehen im Volke zu geben. Es kann nicht bestritten werden, daß auch diese Wünsche der Beamten berechtigt sind und befriedigt werden müssen. Es ist falsch, zu glauben, es sei für den Staat oder für den Beamten gleichgültig, welche Amtsbezeichnung der Beamte trägt, und es ist auch unrichtig, zu meinen, die Beamten würden keinen entscheidenden Wert auf die Wichtigkeit ihrer Amtsbezeichnungen legen. Der Wunsch der Beamten — ja sogar von Arbeiterkreisen — nach richtigen Amtsbezeichnungen ist durchaus begründet, insbesondere ist das Verlangen berechtigt, eine Amtsbezeichnung zu erhalten, welche dem Beamten auch in den Augen des Volkes ein gewisses Ansehen verleiht und welche ihn als gleichwertig erscheinen läßt mit gleichgearteten Beamten anderer deutscher Länder. Das Staatsministerium hat deswegen mit Verordnung vom 3. Juni 1927 eine Reihe von Amtsbezeichnungen geändert und auch die vorliegende Besoldungsordnung hat diesen Weg weiter beschritten. Die endgültige Regelung wird erst nach Erledigung des Besoldungsgesetzes erfolgen, im Anschluß an eine Reichsregelung.

Wozu wird nun der Beamte die Gehaltserhöhung verwenden? Nach meinem Ermessen wird er zunächst seine Schulden tilgen und dafür sorgen müssen, daß er seinen künftigen Gehalt nicht mehr vorweg nimmt. Dieses Vorwegnehmen des Gehalts bedeutet eine große Gefahr insbesondere für die Familie des Beamten. Er wird sodann sein Wohnungsinventar aufbessern müssen; er wird das Geld verwenden für die Ausbildung seiner Kinder. Ein weiterer Teil der Besoldungserhöhung wird von der Steigerung der Warenpreise — des Lebenshaltungsniveaus — verschlungen werden. Ob dann noch etwas übrig bleibt für den Beamten zum Aufstellen auf der Sparkasse, das wird von dem einzelnen Fall abhängen, insbesondere davon, welche Prämien er in eine Lebensversicherung zu zahlen hat. Viele Beamte haben, weil sie ihr Vermögen durch die Inflation verloren hatten nichts anderes tun können, als eine Lebensversicherung einzugehen, um ihren Kindern nach ihrem Tod ein gewisses Vermögen zu sichern.

Ich habe übrigens keinen Zweifel, daß alle Beamten allüberall da, wo sie sparen können, auch dazu beitragen werden, daß die eigene Kapitalbildung in Deutschland wieder gefördert wird und daß die erparten Gelder wieder der Wirtschaft, dem Kaufmann, dem Handwerker zufließen. Gerade die letztgenannten Berufe haben ein großes Interesse daran, daß die Beamenschaft kaufkräftig, arbeitsfreudig und unbestechlich ist. Ist die Beamenschaft kaufkräftig, so vermehrt sich die Zirkulation der Güter, und an einem gesunden Güterumlauf hat das ganze Volk das allergrößte Interesse.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß durch Erhöhung der Beamtenbezüge dem Reich, dem Land und den Gemeinden eine erhöhte Einkommensteuer anfällt.

Wenn ich hier von einem größeren Anfall von Einkommensteuer spreche, so werden Sie hier auch eine Erklärung hinsichtlich der übrigen Steuern und hinsichtlich der sonstigen Deduktion des Mehraufwands von mir erwarten.

Der wirkliche Mehraufwand für die Beamtenmehrbesoldung kann erst durch Aufstellung des Personalanhangs genau festgestellt werden, um so mehr, als seit Feststellung des Referentenentwurfs wesentliche Verbesserungen einzelner Bezüge eingetreten sind. Der genannte Personalanhang wird demnächst dem Landtag zugehen.

Vorerst läßt sich nur folgendes sagen: Die Regierung hält an ihrem Standpunkt, welchen ich in meiner Einnahme festgehalten habe, fest:

Eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer soll insofern nicht eintreten, als die bisherige Gesamtsumme des Rentozufkommens von 37,7 Millionen Reichsmark jährlich nicht überschritten werden soll. Ebenso wird die Landesgesetzgebung auch keine Erhöhung der Gebäudebesondersteuer in Aussicht nehmen.

Hinsichtlich der Deduktion des Festbetrags für das laufende Rechnungsjahr verweise ich auf die in der Regierungsgründung zum Besoldungsgesetzentwurf Seite 23 genannten Mittel. Soweit dann noch ein Festbetrag für das laufende oder künftige Rechnungsjahr verbleibt, wird mit einer günstigeren Abänderung des Finanzausgleichs und mit einer rückwirkenden Verzinsung der Eisenbahnschuld geredet. Über die Möglichkeit von Ausgabeerparnissen im Budget 1928/29 wird bei Beratung dieses Budget zu reden sein.

Was nun

Das System der neuen Besoldungsordnung

angeht, so soll zunächst die bisherige Spaltung in Eingangs- und Aufstiegsgruppen beseitigt werden. Zusammengezogen werden daher die bisherigen Gruppen X und XI, VII und VIII, IV und V, II und III und schließlich I und II. Das bisherige System der Trennung zwischen Eingang und Aufstiegsgruppen bewirkt vielfach ein Stöcken im Aufsteigen, eine Überalterung der Beamten in der Eingangsgruppe und schließlich eine unerwünschte erhebliche Verschiebung in den Einkommensmöglichkeiten der Beamten verschiedener Ministerien. Die Gleichstellung oder Drittstellung war schematisch und willkürlich und richtete sich vielfach nicht mehr nach dem wirklichen Bedarf. Diese Mängel sind beseitigt durch das Zusammenziehen bisheriger selbständiger Gruppen. Eine selbstverständliche Folge des Zusammenziehens zweier Gruppen ist die Verlängerung der Aufstiegszeit in der zusammengezogenen Gruppe.

Da wo bisher ein Beamter erstmals nicht in der allgemeinen Eingangsgruppe seiner Laufbahn, sondern wie z. B. der Fortbildungsschullehrer in der Aufstiegsgruppe VIII angestellt wurde, ist diesem Befehlstand, wo dies noch nötig erschien, da-

durch Rechnung getragen, daß der betr. Beamte eine entsprechende Ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhält.

Beförderungsstellen mußten natürlich getrennt für sich bestehen bleiben. Ein Zusammenziehen auch der Beförderungsstellen mit den Eingangsstellen und ein reiner Altersaufstieg, wie es manchmal gewünscht wird, geht nicht an. Wer Qualitätsarbeit verlangt und wer Qualitätsarbeiter besonders anregen und befordern will, muß besondere Beförderungsstellen zulassen und den reinen Altersaufstieg in Beförderungsstellen ablehnen. Auch bei den Beförderungsstellen wird nach Möglichkeit von einer schematischen Abteilung (Stufstellung) der Beförderungsstellen gegen die Eingangsstellen abgesehen; ganz läßt sich aber die Rücksichtnahme auf den bisherigen Bestanden nicht vermeiden. Denn nach dem Geiste des § 42 des Reichsbesoldungsgesetzes ist es verboten, in die Beförderungsstellen mehr Stellen als bisher einzureihen.

Die Frage, wieviel Stellen Beförderungsstellen sein sollen, wird in den meisten Fällen erst im Staatsvoranschlag — Personalanhang — zu lösen sein. Man wird im Budget 1928/29 im wesentlichen an dem bisherigen Bestanden festhalten.

Was nun den

Grad der Erhöhung der Beamtengehälter

im einzelnen angeht, so ist vielfach Verwirrung dadurch eingetreten, daß man den Grundgehalt und die gesamten Bezüge des Beamten verwechselt hat. Legt man der Berechnung der Erhöhung nur den Grundgehalt zugrunde, so erscheint die Erhöhung prozentual größer, als wenn man die Erhöhung der gesamten Bezüge ins Auge faßt. Hierzu ein Beispiel für einen verbeirateten Beamten der Gruppe IX — letzte Stufe — mit 2 Kindern in Karlsruhe (Ortsklasse A). Die Erhöhung des Grundgehalts beträgt hier 23,5 Proz., die Erhöhung der gesamten Bezüge aber 15,5 Proz.

Für den Grad der Erhöhung kommt in Betracht, daß die Sätze der Reichsbesoldungsordnung einerseits aus nicht weiter zu erörternden Gründen im wesentlichen nicht unterschritten werden können, daß sie aber andererseits auf keinen Fall überschritten werden dürfen, weil die Länder genötigt sind, sich wegen der Deduktion des Mehraufwands an das Reich zu wenden. Die Reichssätze bilden also die obere Grenze auch da, wo das Land gern über die vom Reich gezogene Grenze hinausgegangen wäre. Hier meine ich insbesondere die Ruhestandsbeamten und die Hinterbliebenen. Die badische Regierung hat sich dafür eingesetzt, daß alle Pensionäre, auch die Altrenten, in die neue Besoldungsordnung voll eingestuft werden. Das Reich hat aber anders beschlossen. Die badische Regierung erachtet diese Beschlüsse auch für sie nunmehr verbindlich, obwohl sie behauptet, daß die völlige Einstufung abgelehnt worden ist.

Die Altrenten, die

d. h. die vor dem 1. April 1920 zur Ruhegegangenen Beamten und die Hinterbliebenen solcher Beamten, erhalten neben den für alle Ruhestandsbeamten vorgesehenen Zuschlägen noch einen besonderen Zuschlag von 8 v. H. Alle Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getreten sind, bekommen außerdem zu ihren Bezügen nach wie vor den Frauenzuschlag, den die im Dienst befindlichen Beamten künftig nicht mehr erhalten. Bedauerlich ist auch, daß nach Reichsrecht von den Altrenten nur eine ganz geringe Anzahl den besonderen Zuschlag von 8 v. H. bekommen kann, wie dies auf Seite 21 der Regierungsgründung ausgeführt worden ist. Die badische Regierung hat sich zunächst grundsätzlich dem Reichsgesetz fügen müssen, weil sonst die in Baden wohnenden Altrentenberechtigten des Reichs mit der Forderung an das Reich herangerufen wären, ebenso wie die badischen Altrentenberechtigten behandelt zu werden. Auch war zu berücksichtigen, daß die Bezüge der Altrentenberechtigten aus dem Bereich der früheren badischen Zoll- und Steuerverwaltung, sowie der Reichsbahnverwaltung, von der Reichsfinanzverwaltung und der Reichsbahn getragen und auch ausbezahlt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen hätten sich die Behörden beider Verwaltungen wohl geweiigert, die höheren Beträge zu zahlen, so daß der entstehende etwa 200 000 M betragende Mehraufwand auch für diese Altrentenberechtigten der badischen Staatskasse verbleiben würde. Die Bezüge der noch vorhandenen Hinterbliebenen früherer badischer Postbeamten schließlich werden von der Reichspost und der badischen Staatskasse nach einem bestimmten Schlüssel gemeinsam getragen. Auch hier würden Schwierigkeiten entstehen, falls Baden die sogenannte Altrentenfrage von sich aus lösen würde. Nur in einem Punkt weicht die badische Regelung hinsichtlich der Altrentenfrage von der Reichsregelung ab: Der Haushaltsausschuß hat beschlossen, denjenigen Altrentenberechtigten, welche den besonderen Zuschlag von 8 Proz. nach Reichsrecht nicht erhalten, wenigstens einen badischen Zuschlag von 4 Proz. zu gewähren. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt, mit Rücksicht auf die Notlage zahlreicher Altrenten. Wäre diese Regelung nicht erfolgt, so hätte man wahrscheinlich doch die Position für Notstandsbeihilfen erhöhen müssen. Der Mehraufwand wird aller Voraussicht nach die Summe von 100 000 M nicht überschreiten.

Wartungsbeamten sind keine Ruhestandsbeamten, sie werden in Baden voll eingestuft. Preußen behandelt sie als Ruhestandsbeamte.

Die finanziellen Wirkungen der Einstufung der Pensionäre werden für Baden folgende:

Würde man die in der Eingangsstufe verbliebenen Altrenten in eine Gruppe in der alten Besoldungsordnung höher stufen, so wäre der Mehraufwand gegenüber der Reichsregelung etwa 333 706 M.

Würde man sämtliche Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen voll einstuft, so wäre der Mehraufwand gegenüber der Reichsregelung etwa 1 706 583 M.

Würde man den Ruhegehaltsempfängern aus den bisherigen Gruppen B1 bis B3 und deren Hinterbliebenen einen 12-prozentigen Zuschlag zum Grundgehalt geben, so wäre der Mehraufwand etwa 19 000 M.

Soweit die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand getretenen Beamten seit 1. Oktober 1927 Vorzuschüsse als Abschlagszahlungen erhalten haben, welche jetzt wieder zurückbezahlt werden sollten, wird der Finanzminister, soweit noch

erforderlich, auf Grund der §§ 36 und 51 des Entwurfs auf die Rückzahlung verzichten.

Die Reichsvorschriften stellen nun auch die obere Grenze dar für die Behandlung der sozialen Zuschläge, des Wohnungsgeldzuschusses, der örtlichen Sonderzuschläge, der Bezüge der außerplanmäßigen Beamten, der ledigen Beamten, der handwerksmäßig vorgebildeten Beamten, der Versorgungsanwärter und der kriegsbeschädigten Beamten.

In einigen Punkten ist der badische Entwurf aber auch unter die Reichssätze heruntergegangen. Ich erwähne hier insbesondere die Gruppe A2d. Diese Gruppe stellt eine Verzahnung zwischen akademischen Beamten und besonders hervorragenden Beamten des mittleren Dienstes dar. Rein finanziell betrachtet wäre es für den Staat billiger gewesen, diese Verzahnung zu beseitigen, denn wenn z. B. die Gruppen 2d und 2e nur eine Gruppe bilden würden, so würde z. B. ein Staatsanwalt, wenn er zum Amtsgerichtsrat ernannt würde, durch diese Veränderung innerhalb derselben Gruppe keine Zulage bekommen. Durch die Spaltung in 2d und 2d gewinnt aber der Staatsanwalt, wenn er Amtsgerichtsrat in 2c wird, eine Zulage wie jeder Beamte, der in eine höhere Gruppe gelangt. Neben diesem Gewinn tritt aber ein Verlust für die betreffenden Beamten der Gruppe 2d nicht ein, weil sie Kraft Gesetzes nach 16 Besoldungsdienstjahren nach der Gruppe 2c vorrücken und weil die Gehaltsätze zwischen 2d und 2c bis zur gemeinsamen Höhe von 7500 M völlig übereinstimmen. Trotzdem hat aber die Regierung ein ideales Interesse daran, diese Verzahnung aufrechtzuerhalten. Sie will zum Ausdruck bringen, daß die in der Gruppe 2d erscheinenden nichtakademischen Beamten eine besondere Anerkennung verdienen wegen ihrer hervorragenden Leistungen.

Zugunsten der Akademiker wird, wie dies auch in der Begründung zur Vorlage Seite 13 geschehen ist, nochmals ausdrücklich anerkannt, daß für die Akademiker die Gruppe 2d nur eine Vorgruppe ist und daß die normale Gruppe der Akademiker lediglich die Gruppe 2c ist und bleibt. Auch der badische Referentenentwurf sieht für die Akademiker eine Vorgruppe 2i (mit 4800 bis 7500 M) für Regierungsräte usw. vor, ebenso der württembergische Gesetzentwurf.

Sodann ist noch hervorzuheben, daß die Reichsgruppe 2a in Baden in zwei Gruppen, nämlich 2a und 2b mit dem Höchstgehalt von 9700 M bzw. 9000 M gespalten ist.

Was zunächst die Spaltung an sich anlangt, so ist eine ähnliche Spaltung auch vorhanden in Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg; nur ist die Spaltung in verschiedener Art und Weise durchgeführt. In Preußen sind z. B. die Oberlandesgerichtsräte in der Regel in der Gruppe 2b mit einem Höchstgehalt von 8400 M, ebenso wie die Amtsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter. Die letzteren erhalten eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 600 M, also wie in Baden insgesamt 9000 M, während der Oberlandesgerichtsrat in Preußen eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 1200 M, also im ganzen 8400 + 1200 M, zusammen 9600 M, bezieht. Preußen hat also auch die Spaltung durchgeführt, aber in anderer Form. Dabei muß noch darauf hingewiesen werden, daß der preussische Oberlandesgerichtsrat in der Regel nur 9600 M erhält, während Baden die vom Reich festgesetzte Summe von 9700 M gewährt. Baden geht also bei der Gruppe 2a um 100 M weiter als Preußen. Ebenso besteht, wie schon gesagt, diese Spaltung in den übrigen größeren Staaten.

Baden hat wie das Reich — im Gegenteil zu Preußen — die Spaltung der Gruppe 2a durch eine verchieden hohe Stellenzulage abgelehnt. Solche Stellenzulagen sind systemwidrig und sollten nach badischer Auffassung grundsätzlich vermieden werden. Sie bedeuten auch keine Vereinfachung in der Verwaltung, denn wenn eben statt der Zulage von 600 Reichsmark eine solche von 1200 M gewährt werden soll, so bedarf es ebenfalls eines besonderen Aktes des Staatsministeriums, genau so, wie wenn der Beamte von der Gruppe 2 b nach der Gruppe 2 a befördert würde. Auch das Reich hat keine Bedenken gegen die Spaltung durch Landesgesetz. Im Reich war aber eine solche Spaltung nicht erforderlich, weil es an Beamten gefehlt hat, die der badischen Gruppe 2 b vergleichbar erschienen. Mit der Spaltung der Gruppen 2 a und 2 b haben sich übrigens auch Sprecher der badischen Oberbeamten schließlich einverstanden erklärt.

Unannehmbar war auch die preussische Regelung hinsichtlich der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes, in der Weise, daß alle diese Beamten in die eine Gruppe 4 b (Höchstgehalt 5000 M) gelangen sollten, wobei die Unterscheidung durch sogar drei Stellenzulagen von 700, 500 und 300 M geschaffen werden sollte. Baden sieht daher 2 Gruppen (4 a mit 5800 und 4 b mit 5000 M) vor. Auch hier ist Baden — wie das Reich — der preussischen Regelung um 5800—5700 = 100 M voraus.

In allgemeinen hat der badische Gesetzentwurf die Beamten in die Gruppen 2 a, 2 b, 2 c eingeteilt nach dem Gesichtspunkt, ob die Stelle „besonders wichtig“ (2 a) oder „wichtig“ (2 b) oder eine „normale“ (2 c) ist.

In einem Punkt weicht die badische Regelung von Nachbarn ab, nämlich in der Übergangsbestimmung, die dahin geht, daß die Beamten der bisherigen Gruppe XII für ihre Person in die neue Besoldungsgruppe 2 b (nicht 2 a) gelangen. Zunächst ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß auch die Gruppe 2 b eine XIIer Gruppe ist und bleibt. Das Endgrundgehalt der Gruppe XII war 8064 M, von 2 b ist es 9000 M. Die Erhöhung des Endgrundgehalts beträgt also 11,6 Proz. Sodann geht die badische Regierung davon aus, daß es sich mit der Autorität eines Vorgesetzten schwer vertragen, wenn der Untergebene in der gleichen Gehaltsgruppe wie der Vorgesetzte ist, oder sich sogar noch in einer höheren Gehaltsgruppe befindet. Das letztere würde eintreten, wenn z. B. ein Gymnasialprofessor der bisherigen Gruppe XII kraft der Übergangsbestimmungen nach der Gruppe 2 a kommen würde, während in einem Jahr an dieses Gymnasium ein neuer jüngerer Direktor nur in die Gruppe 2 b kommen würde. Ein solcher Zustand ist von Direktoren mit Nachdruck als absolut unerträglich bezeichnet worden. Die Regierung hat dieser Auffassung recht gegeben und hat diese in der Anmerkung 3 zur Besoldungsgruppe 2 b dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie erklärte, Professoren können nach der Gruppe 2 b nur an solchen Anstalten gelangen, deren Direktor sich in der Besoldungsgruppe 2 a befindet. Der Zustand, daß sich

Der Direktor und der Professor in derselben Gruppe 2 b befinden, kann künftig nur noch übergangsweise bestehen bleiben, nämlich da, wo bisher der betr. Professor sich schon in Gruppe XII befand hat.

Aus diesen Erwägungen ergab sich die Notwendigkeit, Beamte der Gruppe XII für ihre Person nach Gruppe 2 b überzuweisen, es sei denn, daß sie kraft ihrer neuen Planstelle nach 2 a gehören. Würde man alle bisherigen XIIer Beamten ohne weiteres nach der Gruppe 2 a überleiten, so würde das einen jährlichen Mehraufwand von rund 180 000 M erfordern. Nach dem Rechtszustand von 1925/26 konnte es ferner XIIer Professoren geben an

- 9 Gymnasien,
- 4 Realgymnasien und
- 9 Oberrealschulen

auf an 22 höheren Lehranstalten.

Künftig wird die Zahl derjenigen Lehranstalten, an welchen die Direktoren nach Besoldungsgruppe 2 a und deswegen die Professoren — und zwar an jeder Anstalt auch mehrere, ich betone das „mehrere“ ausdrücklich — nach Gruppe 2 b kommen können, nicht geringer, sondern wahrscheinlich größer werden als 22. Aber die Zahl dieser Anstalten wird der Staatsvoranschlag zu entscheiden haben.

Auch die preussische Regelung gewährt den am 30. September 1927 im Amt gewesenen Beamten der Besoldungsgruppe XII zu dem Grundgehalt von 8400 M für ihre Person nur eine Zulage von 600 M (nicht 1200 M), also im ganzen nur 9000 M (nicht 9600 M). Das entspricht der badischen Gruppe 2 b.

Soziale Zuschläge

Das bisherige Besoldungsgesetz kannte an sozialen Zuschlägen den Frauenzuschlag und die Kinderzuschläge. Kinderzuschläge sind auch im neuen Besoldungsgesetz vorgesehen. Sie sind aber einheitlich auf 20 M für jedes Kind festgesetzt, während sie bisher je nach dem Alter des Kindes sich zwischen 18 und 22 M bewegten. Die neue Bestimmung bedeutet für die Verwaltung eine Vereinfachung, dagegen für die Beamten unter Umständen eine gewisse Einbuße. Von manchen Seiten ist gewünscht worden, die Zuschläge nach der Zahl der Kinder zu staffeln, und es ist nicht zu verkennen, daß diese Staffelung eine große bevölkerungspolitische Bedeutung hat und insofern erwünscht ist. Breußen und Sachsen haben diese Staffelung in ihren Besoldungsgesetzen durchgeführt. Dort beträgt der Zuschlag für das erste und zweite Kind je 20 M, für das dritte und vierte Kind je 25 M, für das fünfte und jedes weitere Kind je 30 M. Auch im Reichstag hat man sich mit dieser Frage befaßt, hat sich aber schließlich doch für die einheitliche Festlegung entschieden. Der badische Entwurf schließt sich notgedrungen an die Reichsregierung an. Die Übernahme der preussischen Regelung würde für Baden ein Mehr von schätzungsweise 400 000 M jährlich ausmachen.

Frauenzuschlag kennt das neue Gesetz nicht mehr. Er ist in dem neuen Grundgehalt aufgegangen. Damit ist die Frage entschieden, ob man den Frauenzuschlag etwa im Sinne einer Haushaltszulage ausbauen sollte, wie es bisher vielfach gewünscht worden ist. Durch den Einbau des Frauenzuschlags in die Grundgehälter sind die ledigen Beamten insofern besser gestellt worden, als bisher, als sie jetzt den dem Frauenzuschlag entsprechenden Teil des Grundgehalts ebenfalls beziehen. Um dies auszugleichen, sind besondere Maßnahmen ergriffen worden, über die bei Besprechung des Wohnungsgeldzuschusses das Nötige gesagt ist.

Außerplanmäßige Beamte

Außerplanmäßige Beamte erhielten bisher Vergütungen in Hundertsätzen des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, in welcher sie erstmals planmäßig angestellt wurden. Die Hundertsätze schwankten zuletzt zwischen 85 und 100, bei den vom 1. April 1920 angestellten Schreibbeamtinnen zwischen 80 und 100. Vom rein finanziellen Standpunkt aus betrachtet hatten viele außerplanmäßigen Beamten kein besonderes Interesse an einer frühzeitigen ersten planmäßigen Anstellung, besonders wenn damit eine Versetzung von der Stadt auf das flache Land verbunden war. Denn in der Stadt hatten sie auch außerplanmäßig im wesentlichen die Bezüge der planmäßigen Beamten bezogen, außerdem das höhere Wohnungsgeld und gegebenenfalls die örtlichen Sonderzuschläge, welche bis zu 15 Prozent der gesamten Bezüge hinarbeiteten. Jetzt soll da eine wesentliche Änderung eintreten:

Von jetzt ab sollen an die Stelle der Hundertsätze feste Vergütungen treten, die von zwei zu zwei Jahren, aber nur bis zum Anfangsgrundgehalt des Beamten steigen. Aber den Anfangsgrundgehalt hinaus steigen die Vergütungen nicht mehr, während der Beamte bisher, wenn er nicht vorher planmäßig angestellt wurde, bis zum Grundgehalt seiner Anfangsgruppe aufrücken konnte. Nur diejenigen außerplanmäßigen Beamten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon im Dienste waren, sollen auch künftig in der bisherigen Weise vorrücken können und sollen außerdem ihr Vergütungsdiensalter um 2 Jahre verbessert erhalten.

Wichtig ist, daß der neue badische Entwurf im Anschluß an die Reichsregelung vorschreibt, daß die außerplanmäßige Dienstzeit in der Regel 5 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 4 Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 angestellten Schreibbeamtinnen 8 Jahre nicht übersteigen soll. Diese Bestimmung soll eine Überalterung der außerplanmäßigen Beamten verhindern. Ihre volle Auswirkung ist aber insofern eingeschränkt, als auf der andern Seite das Land durch § 47 des Gesetzes geschützt ist, einen gewissen Abbau der Beamtenstellen durchzuführen und daß in manchen Fällen die erste planmäßige Anstellung eines Beamten von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht ist.

Der badische Entwurf steht auf dem richtigen Standpunkt, daß der Beamte, wenn er einmal als außerplanmäßig angenommen ist, nach einer bestimmten Zeit auch planmäßig werden soll. Dafür muß aber die Frage, ob Beamte überhaupt als außerplanmäßig angenommen werden, schon im Zeitpunkt der Annahme von außerplanmäßigen Beamten eingehend und streng geprüft werden. Also: Zurückhaltung oder Verzicht bei der Aufnahme außerplanmäßiger Beamten, aber Zusicherung, daß der einmal aufgenommene außerplanmäßige Beamte nach einer bestimmten Zeit planmäßig wird.

Handwerksmäßig vorgebildete Beamte

Aus den Rückschlüssen zur Gruppe 10 der Reichsbesoldungsordnung geht hervor, daß diese Gruppe die Eingangsgruppe für die handwerksmäßig vorgebildeten Beamten bilden soll. Daher kommt es, daß auch im badischen Entwurf die Besoldungsgruppe 10 die erste Gruppe für die handwerksmäßig vorgebildeten Beamten bildet. Innerhalb ist nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß diesen Beamten, für deren Einstellung sich der Landtag schon im vergangenen Jahre eingesetzt hat, die Möglichkeit des Aufstiegs in höher bezahlte Gruppen gesichert ist, wie ich z. B. hinsichtlich der Maschinen- und Maschinenmeister schon im ersten Teil meiner Rede ausgeführt habe. Die Frage, inwieweit die praktische Ausbildung und Vorbereitung der handwerksmäßig vorgebildeten Beamten auf das Besoldungsdiensalter angerechnet werden kann, regelt § 6 des

Reichsbesoldungsgesetzes und der entsprechende § 6 des vorliegenden Entwurfs. Der letzte Satz dieses Paragraphen gewährt einem gewissen Spielraum, insbesondere nachdem in Baden sein Wortlaut eine Milderung erfahren hat.

Schwertriebsbeschädigte Beamte

Das Besoldungsgesetz sieht vor, daß das Besoldungsdiensalter der auf Grund des Beamtenbesoldungsgesetzes angestellten Schwertriebsbeschädigten Beamten angemessen zu verbessern ist und daß auch anderen Schwertriebsbeschädigten Beamten eine entsprechende Verbesserung gewährt werden könne. Der badische Landtag hat schon im vergangenen Jahr die Regierung beauftragt, bei der Reichsregierung im Sinne einer angemessenen Verbesserung des Besoldungsdiensalters der schwertriebsbeschädigten Beamten zu wirken. In Erfüllung dieses Auftrags hat Baden beim Herrn Reichsfinanzminister eine Verbesserung um 4 Jahre beantragt und der Herr Reichsfinanzminister hat bestätigt, daß diese Verbesserung erfolgen werde. In der 284. Sitzung des Ausschusses für den Reichshaushalt vom 6. Dezember 1927 hat der Vertreter der Reichsregierung eine entsprechende Erklärung abgegeben und dazu weiter hinzugefügt, das Besoldungsdiensalter werde so gestaltet werden, daß es im günstigsten Falle

1. bei der planmäßigen Anstellung in den Gruppen 10—12 auf den 1. des Monats falle, in dem der Beamte sein 30. Lebensjahr vollendet,
2. bei der planmäßigen Anstellung in den Gruppen 9 aufwärts auf den 1. des Monats, in dem der Beamte sein 33. Lebensjahr vollendet.

Soweit schwertriebsbeschädigte Versorgungsanwärter nicht im Besitze des Beamtenbesoldungsgesetzes seien, solle ebenso verfahren werden, es sei denn, daß die allgemeine Vorschrift des § 5 Absatz 3—6 des Besoldungsgesetzes für sie günstiger ist.

Örtliche Sonderzuschläge

Nach dem Vorgehen des Reichs erhielten bisher die Beamten in Baden in gewissen Städten einen Zuschlag zu ihren Gesamtbezügen, den sog. örtlichen Sonderzuschlag. Es handelt sich um die Orte

Mannheim	15 Proz.
Kehl	10 Proz.
Offenburg	10 Proz.
Siedelheim-Staatsbahnhof	5 Proz.
Berlin	4 Proz.
Appenweier	4 Proz.
Durlach	
Heidelberg	
Karlsruhe (mit Maxau u. Knielingen)	2 Proz.
Schweigenen und	
Weinheim	

Diese Zuschläge sind im Reich weitgehend abgebaut worden, weil ein Bedürfnis für die Weiterzahlung nicht mehr anerkannt werden konnte, und es ist beabsichtigt, entsprechend auch in Baden zu verfahren. Künftig sollen nur noch die Beamten in Mannheim und Kehl Zuschläge erhalten, und zwar nur noch 5 Prozent, und auch diese werden nicht mehr aus den Gesamtbezügen, sondern nur noch aus dem Grundgehalt gerechnet. Alle anderen Beamten erhalten keinen Zuschlag mehr.

Die Beamten in Offenburg, Mannheim und Kehl, die entweder überhaupt keine (Offenburg) oder nur noch stark verminderte Zuschläge erhalten (Mannheim und Kehl), sollen aber eine Abfindung erhalten, die sich folgendermaßen berechnet:

- Offenburg: 4 Prozent der Gesamtbezüge und weitere 6 Prozent des Wohnungsgeldzuschusses gelten als durch die Erhöhung der Besoldung abgegolten. Abfindung wird bezahlt für 6 Prozent des Grundgehalts und der Sozialzuschläge.
- Mannheim: Als abgegolten gelten 4 Prozent der Gesamtbezüge und weitere 6 Prozent des Wohnungsgeldzuschusses. Abfindung wird bezahlt für 6 Prozent des Grundgehalts, 5 Prozent des Wohnungsgeldzuschusses und 11 Prozent der Sozialzuschläge.
- Kehl: Als abgegolten gelten 4 Prozent der Gesamtbezüge. Abfindung wird bezahlt für 1 Prozent des Grundgehalts, 6 Prozent des Wohnungsgeldzuschusses und der Sozialzuschläge.

Als Abfindungssumme sollen bezahlt werden: im Jahre 1928 ein voller Jahresbetrag, für das Jahr 1929 ein halber Betrag. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß über die Höhe der Abfindungssumme zur Zeit noch Verhandlungen schweben. In Baden wird sie sich danach richten müssen, von welchem Zeitpunkt ab der Abbau der örtlichen Sonderzuschläge erfolgen wird. Auf schonende Durchführung der vom Reich getroffenen Maßnahmen wird die badische Regierung bei der Reichsregierung hinarbeiten.

Wohnungsgeldzuschuß

Der Wohnungsgeldzuschuß ist gegen bisher nicht verändert. In Anpassung an die Erhöhung der Miete hat Baden schon seit dem 1. Oktober 1927 den Wohnungsgeldzuschuß auf 120 v. S. erhöht.

Neu ist die Bestimmung, daß die noch nicht 45 Jahre alten ledigen Beamten einen geringeren Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen als die übrigen. Der Grund liegt darin, daß der bisherige Frauenzuschlag für die verheirateten Beamten, mit jährlich 144 M, in den Grundgehalt eingebaut worden ist. Damit nun die ledigen Beamten nicht im Verhältnis zu den verheirateten besser gestellt sind, soll der Wohnungsgeldzuschuß der ledigen jedesmal um eine Tarifklasse tiefer bemessen werden als für die verheirateten. Soweit diese Beamten das 45. Lebensjahr erreicht haben, erhalten sie den vollen Zuschuß, weil man dem höheren Pflegebedürfnis, das sich mit zunehmendem Alter naturgemäß eingestellt, Rechnung tragen wollte. Verwitwete und geschiedene Beamte sowie Geistliche und Schwerbeschädigte sollen nicht wie die ledigen Beamten behandelt werden; wohl aber ledige Beamte mit Hausstand, soweit sie noch nicht 45 Jahre alt sind.

Die badischen Bestimmungen sind den ledigen Beamten günstiger als in Preußen. Letzteres behandelt die mehr als 45 Jahre alten Ledigen wie die jungen Ledigen.

Überleitungsbestimmungen

Im Entwurf der Besoldungsordnung ist am Kopfe jeder Besoldungsgruppe angegeben, wie das Besoldungsdiensalter der Beamten dieser Gruppe bei der Überleitung in die neue Besoldungsordnung zu regeln ist. Soweit es irgend möglich war, sind die Überleitungsbestimmungen denen des Reichs nachgebildet. Abweichungen waren da geboten, wo in eine Besoldungsgruppe auch Beamte solcher Gruppen hineingenommen werden sollen, die in der entsprechenden Reichsbesoldungsgruppe nicht vorgesehen sind. Hier mußte dafür gesorgt werden, daß die, wo Beamte mehrere Gruppen in einer Gruppe zusammengekommen sind, der Beamte der bisherigen höheren Gruppe von dem der niedrigeren nicht überholt wird.

Soweit die Reichsbesoldungsordnung eine der badischen Einteilung entsprechende Gruppe überhaupt nicht kennt, z. B. 2b, 2d, 3a, mußte selbstverständlich die Überleitung ohne Rücksicht auf die Reichsverhältnisse erfolgen.

Die da und dort vorgesehene zeitliche Begrenzung des Besoldungsdiensalters nach oben hat den Zweck, einmal Überholungen zu verhindern, sodann aber auch dafür zu sorgen, daß die Aufbesserung, die der Beamte erfährt, in angemessenen Grenzen bleibt.

Notstandsbeihilfen

Auf dem Gebiete der Notstandsbeihilfen ist vom 1. April d. J. an verhältnismäßig eine grundlegende Änderung vorgefallen. Den Wünschen der Beamtenschaft entsprechend wird ein Teil der Mittel des Staatsvoranschlags, die bisher für Beihilfen bereitgestellt waren, den badischen Beamtentrainees übertragen werden. Die Bewilligung von staatlichen Notstandsbeihilfen in Erkrankungsfällen soll auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben, wo entweder die Leistungen der Krankenkasse nicht ausreichen, eine Notlage in genügendem Umfang zu lindern, oder wo aus besonderen Gründen für den Beamten keine Möglichkeit besteht, einer Beamtentrainee beizutreten. Dadurch wird einerseits eine Stärkung der Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft und andererseits eine wesentliche Entlastung der Behörden eintreten, denen bisher die Bewilligung von Beihilfen oblag. Durch Änderung der Beihilfevorschriften soll auf den Beamten, die gegen Krankheit zu versichern, dadurch eingewirkt werden, daß nichtversicherte Beamte bei der Bewilligung von Beihilfen nicht besser behandelt werden als versicherte Beamte.

Aufwandszulagen

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Besoldungswesens ist noch eine Entscheidung darüber zu treffen, inwieweit entsprechend der Entschließung des Landtags vom 12. Juli 1927 badischen Beamten, denen bei der Wahrnehmung von Würdesehnen oder infolge der Besonderheit ihrer Dienstaufgaben erhöhte Auslagen erwachsen, für diese Auslagen besondere Vergütungen zu gewähren sind. Die Frage, wer zu diesen Beamten gehört, und welche Zulagen sie erhalten sollen, wird zur Zeit im Anschluß an die Regelung in den Nachbarländern geprüft. Die Entscheidung soll vorerst noch nicht durch eine allgemeine Verordnung, sondern vorerst versuchsweise durch entsprechende Anordnung im Staatsvoranschlag (Personalanhang) getroffen werden.

Für die Polizei ist schon ein Betrag im Staatsvoranschlag 1928/29 Ministerium des Innern V § 10b E. 8 vorgesehen.

Härteparagraph

Wie kaum bei einem andern Gesetz, werden gerade beim Übergang von einer alten Besoldungsordnung zu einer neuen unvorhergesehene Härten für einzelne Beamte entstehen; und diese Härten werden insbesondere beim Vergleich mit den Bezügen eines gleichartigen andern Beamten subjektiv schwer empfunden werden. Deswegen haben die beiden Härteparagraphen — § 36 für die Alt-Ruhestandsbeamten und § 51 allgemein — ihre besondere Bedeutung.

Dem Finanzminister ist durch diese beiden Paragraphen ein weitgehendes Recht, ein großer Spielraum, aber auch eine große Verantwortung — um nicht zu sagen eine große Last — auferlegt.

Beispielsweise können Härten ausgeglichen werden, wenn durch die positiven Überleitungsbestimmungen einem Beamten ein offenes schweres Unrecht zugefügt würde, oder wenn die Überleitung sich so auswirken würde, daß der Beamte trotz höchsten Lebensalters von der Erreichung des Endgrundgehalts seiner neuen Besoldungsgruppe ausgeschlossen bliebe, oder wenn er weniger erhalten würde als bisher, oder wenn er infolge früherer Abbau bei Organisationsänderung eine unerträgliche Härte erdulden müßte. Ein besonderer Fall ist in der badischen Regierungsbegründung Seite 17 hinsichtlich der technisch vorgebildeten Beamten erwähnt.

Diese Beispiele sollen nicht erschöpfend sein. In solchen Fällen soll der Finanzminister berechtigt sein, von dem vorliegenden Besoldungsgesetz — nicht aber von andern gesetzlichen Bestimmungen — abzuweichen. Die Abweichung muß sich immer auf einen einzelnen Fall beziehen, was nicht ausschließen soll, daß allgemeine Richtlinien und Grundzüge für die Anwendung der Härteparagraphen entstehen. Die Härteparagraphen werden ferner nicht eine bloß vorübergehende Bedeutung haben, sondern eine längere Zeit anwendbar sein.

Natürlich muß verhindert werden, daß mit den Härteparagraphen Mißbrauch getrieben werde. Ein Beamter kann z. B. deswegen allein, weil ein anderer Beamter besser weggekommen ist, für sich selbst den Härteparagraphen nicht in Anspruch nehmen. Im allgemeinen wird ferner bei Anwendung der Härteparagraphen auch die soziale Lage und Stellung des Beschäftigten, insbesondere der unteren Beamtengruppen, eine gewisse Rolle spielen müssen. Insofern haben die Härteparagraphen eine große soziale Bedeutung.

Zum Schluß gestatte ich meine Freude — auch im Namen der ganzen Beamtenschaft — darüber auszudrücken, daß der Haushaltsausschuß die Vorlage mit solcher überwiegender Mehrheit angenommen hat. Diese Tatsache beweist, wie notwendig die Vorlage erachtet wird. Bei dieser Mehrheit wird sich auch im ganzen Volke viel leichter die Erkenntnis durchdringen, daß den Beamten gegenüber etwas nachzuholen war. Die überwiegende Zustimmung berechtigt auch zur Hoffnung, daß die Vorlage nicht bloß den Beamten Vorteile bringt, sondern daß sie sich auch zum Wohle des ganzen Staates und des ganzen Volkes auswirken wird.

Gemeinde-Rundschau

Bürgermeisterwahl. Bei der Bürgermeisterwahl in Walschmiedbach entfielen auf den Demokraten Johann Röh 500 Stimmen und auf den Bauernbündler Sebastian Walter 478. Röh ist somit als Bürgermeister gewählt und wird sein Amt am 1. April antreten.

Anschlußgleis für die Rhodafeta in Freiburg i. Br. Der Bürgerausschuß Freiburg wird um die Bewilligung eines Betrages von 50 000 Reichsmark ersucht zwecks Erstellung des Industrieleises III zum Anschluß des Gleises der neuen Kunstseidenfabrik Rhodafeta an die hiesige Industriebahn. Die Stadt ist auf Grund des Kaufvertrages verpflichtet, diese Gleisanlage zu erstellen, an deren Anschluß die Rhodafeta selbst ihr Privatgleis bauen wird. Von den 50 000 Reichsmark werden 3000 Reichsmark durch den Kaufpreis gedeckt, der Restbetrag soll aus Grundstücksmitteln genommen werden.

Die Gasversorgung überlingen. Die Gaszuführung aus dem Gaswerk Eningen nach Überlingen ist nun eröffnet. Direktor Schäfer und Dr. König vom Gaswerk Eningen gaben auf dem Rathaus Überlingen vor dem Kreis geladener Gäste anschauliche Erläuterungen technischer Art, insbesondere über die Beschaffenheit des Rohgases, die Druckverteilung und dgl. Hierauf eröffnete Bürgermeister Dr. Emerich, Überlingen, mit einem Wunschspruch das Abperrventil, und der Gasstrom konnte in die etwa 12 Kilometer lange Ortsleitung einströmen.